Anlage I – AGB

Allgemeine Geschäftsbedingunen (AGB)

1. GELTUNG
Die folgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen Firstclass DJ, vertreten durch Christian Spreen, Rotdornweg 115, 60433 Frankfurt (im folgenden als „Firstclass DJ" bezeichnet) und dem Kunden (im folgenden als „Auftraggeber" bezeichnet).
Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. VERTRAGSSCHLUSS
Angebote von Firstclass DJ erfolgen freibleibend und sind unverbindlich. Ein Vertragsschluss zwischen Firstclass DJ und seinen Auftraggebern bedarf zu seiner Wirksamkeit einer schriftlichen (per Email ausreichend) Auftragsbestätigung von Firstclass DJ.

3. AUSFALL KÜNSTLERN UND ABSAGE VON VERANSTALTUNGEN
Firstclass DJ behält sich vor, angekündigte Künstler durch andere Künstler zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen.

Ist Firstclass DJ die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, wegen Störungen am Veranstaltungsort oder aufgrund sonstiger, nicht von Firstclass DJ zu vertretender Gründe nicht möglich, ist Firstclass DJ berechtigt, die betreffende Veranstaltung abzusagen. Im Falle einer Absage wird die vereinbarte und bereits bezahlte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf Ersatz von sonstigen Kosten ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftraggeber entstehen solche Kosten aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens Firstclass DJ. Das Vorstehende gilt entsprechend im Falle einer Verhinderung gebuchter Künstler, wenn der Auftraggeber ihm durch Firstclass DJ angebotene Alternativkünstler ablehnt, obwohl durch deren Auftritt der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht verändert worden wäre.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
Die Höhe der Gage ergibt sich aus dem zwischen Firstclass DJ und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.
Die von Firstclass DJ gegenüber Verbrauchern angegebenen Preise sind Endpreise und verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist mit Zugang einer Auftragsbestätigung von Firstclass DJ fällig und vom Auftraggeber im Voraus, entweder vor Ort in bar oder per Überweisung unter Angabe der in der Auftragsbestätigung angegebenen Auftragsnummer auf die in der Auftragsbestätigung genannte Bankverbindung zu entrichten.
Schecks, Kreditkarten oder sonstige Zahlungsmittel werden nicht akzeptiert.
Kommt der Auftraggeber mit der Verpflichtung zur Zahlung der Gage in Verzug, ist Firstclass DJ gemäß § 247 Abs. 1 BGB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu fordern. Firstclass DJ ist berechtigt, den Auftritt des/der gebuchten Künstler(s) bis zum Eingang/Erhalt der vereinbarten Gage zu verweigern.
Im Falle einer Überschreitung der gebuchten Veranstaltungsdauer auf Wunsch des Auftraggebers ist Firstclass DJ berechtigt, die zusätzliche Inanspruchnahme der durch Firstclass DJ vermittelten Künstler zu den vertraglich vereinbarten Stundensätzen nachzuberechnen.

5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Auftraggeber ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Für Personen- und Sachschäden, sowie Diebstahl von gebuchtem Equipment während der Veranstaltung und/oder während dessen Lagerung in der Veranstaltungsstätte haftet ausschließlich der Auftraggeber, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seitens Firstclass DJ oder des/der gebuchten Künstler(s) verursacht worden ist.
Für Schäden am Equipment oder an Musikdatenträgern von Firstclass DJ bzw. des/der vermittelten Künstler(s), die während einer Veranstaltung durch den Auftraggeber, seine Gäste, Personal oder sonstige Besucher der Veranstaltungsstätte verursacht werden, haftet Auftraggeber.
Der Abschluss möglicher Versicherungen für die vorstehend beschriebenen Risiken obliegt dem Auftraggeber.
Für von vermittelten Künstlern verursachte Schäden haften diese, nicht Firstclass DJ.
Für leichte Fahrlässigkeit haftet Firstclass DJ nur, wenn eine für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflicht (d.h. Pflichten auf deren Einhaltung ein Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht) durch Firstclass DJ oder seine Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Gegenüber Verbrauchern haftet Firstclass DJ auch in Fällen des Schuldnerverzugs oder von Firstclass DJ zu vertretender anfänglicher Unmöglichkeit. Im Übrigen haftet Firstclass DJ nur, wenn Firstclass DJ oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder einem arglistigen Verschweigen von Mängeln durch Firstclass DJ resultieren.

Soweit Firstclass DJ für leichte Fahrlässigkeit haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. REGELUNGEN BZGL. DER RÄUMLICHKEITEN
Auftraggeber ist für die Einhaltung ggf. erforderlicher Auflagen und Genehmigungen sowie für den ordnungsgemäßen Zustand der Veranstaltungsstätte verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind Firstclass DJ am Veranstaltungstag für erforderliche Vorbereitungsarbeiten 2 Stunden vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Der Auf- und Abbau der Musikanlage erfolgt direkt vor und nach der Veranstaltung. Ausnahmen können schriftlich vereinbart werden. Die Räumlichkeiten müssen Firstclass DJ und seinen Erfüllungsgehilfen zu diesen Zeiträumen zugänglich und zum ungehinderten Auf- und Abbau frei sein. Zum Transportieren des Equipments ist der kürzeste berollbare Weg freizuhalten. Für den Fall, dass das benötigte Equipment über Treppen oder andere nicht berollbare Hindernisse transportiert werden muss, hilft Auftraggeber oder sein Beauftragter Firstclass DJ bzw. Firstclass DJ's Erfüllungsgehilfen mit dem Transport. Die Platzierung der Musikanlage wird im Einvernehmen mit Auftraggeber bestimmt.

7. PLATZBEDARF, PARKMÖGLICHKEITEN UND STROMKREIS
Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Firstclass DJ genügend Platz zur Verfügung gestellt bekommt, damit die Technik aufgebaut werden und die Tätigkeit der vermittelten Künstler problemlos verlaufen kann. Es müssen min. 4-5m² für den DJ vorhanden sein. Auch muss Auftraggeber dafür sorgen, dass eine Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes geschaffen wird, damit das Equipment ent- und beladen werden kann. An der Bühne bzw. an dem für den/die vermittelte(n) Künstler vorgesehenen Platz sind vom Auftraggeber Stromanschlussmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorzusehen. Nach Möglichkeit sollten zwei getrennte Stromkreise zur Verfügung stehen (1x Licht, 1x Sound). Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass Firstclass DJ der Strom kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Bei der Vermittlung von ausübenden Künstlern stellt der Auftraggeber Firstclass DJ einen beheizten, abschließbaren Umkleideraum mit Sitzmöglichkeiten als Garderobe zur Verfügung.

8. BEWIRTUNG
Auftraggeber stellt den von Firstclass DJ vermittelten Künstlern und ggf. Begleitpersonen, wie z.B. Fahrer, Technikern, während der Veranstaltung ab Beginn der Veranstaltung in angemessenem Umfang Essen und Getränke kostenlos zur Verfügung.

9. SCHUTZ DER PERSONEN UND DER MUSIKANLAGE
Wird eine Bühne gestellt, so hat diese waagerecht, stabil, trocken und sicher zu sein.
Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das durch Firstclass DJ bereit gestellte Equipment nicht durch Unberechtigte auf- oder abgebaut, bewegt, bedient oder in anderer Art und Weise genutzt oder beeinträchtigt wird. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Anwendung von Pyrotechnik oder anderen brandgefährlichen Maßnahmen keine leicht entflammbaren Stoffe (z.B. Dekoration aus Papier, Vorhänge aus Stoff etc.) in der unmittelbaren Nähe der Anwendung der Pyrotechnik befinden. Sollte dies von Auftraggeber nicht beachtet werden, so haftet er für Firstcalss DJ dadurch eventuell entstehende Schäden.
Firstclass DJ ist berechtigt, die Darbietung des/der vermittelten Künstler(s) abzubrechen sowie die gelieferte Technik auszuschalten und ggf. auch abzubauen, wenn durch das Wetter oder andere Umstände eine Gefahr für das Equipment oder für die körperliche Unversehrtheit der Erfüllungsgehilfen von Firstclass DJ oder des/der gebuchten Künstler(s) besteht. In all diesen Fällen bleibt der Anspruch von Firstclass DJ auf die vereinbarte Gage und die Erstattung von Kosten in voller Höhe bestehen. Außerdem ist Auftraggeber nicht berechtigt, Schadensansprüche irgendwelcher Art gegen Firstclass DJ geltend zu machen, wenn das Equipment gemäß den vorstehenden Vorschriften abgeschaltet oder abgebaut werden muss.
Wird Firstclass DJ von Auftraggeber eine hauseigene Ton- und/oder Lichtanlage zur Verfügung gestellt, mit welcher die gebuchten Künstler ihre Tätigkeit erfüllen sollen, ist diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Besonderheiten dieser Anlage werden vor der Veranstaltung besprochen (Einweisung durch Auftraggeber, bzw. dessen Beauftragten oder Techniker).
Sollte Auftraggeber wünschen, dass Firstclass DJ während der Veranstaltung bestimmte Musikdateien abspielt, so sind diese bis spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn per Datentransfer oder Post an Firstclass DJ zu übermitteln. Firstclass DJ ist nicht verpflichtet während oder unmittelbar vor der Veranstaltung einen USB Stick, ein Harddrive oder einen vergleichbaren Datenträger mit einem von Firstclass DJ für die Darbietung genutzten Computer zu verbinden.

10. WERBUNG
Auftraggeber gestattet Firstclass DJ kostenlos die Auslage bzw. Weitergabe von Werbematerialien/Visitenkarten am Veranstaltungsort.

11. DATENSCHUTZ
Firstclass DJ speichert über den Auftraggeber im Rahmen des Vertragsschlusses anfallende personenbezogene Daten mit automatischer Datenverarbeitung.
Firstclass DJ wird die anlässlich des Vertragsschlusses erhobenen Kundendaten lediglich zum Zweck und im Zusammenhang mit der Vertragsbegründung und -erfüllung, der Aufnahme, Abwicklung und Abrechnung der Buchung, erheben, bearbeiten, speichern oder sonst nutzen.
Sämtliche Kundendaten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten zu werblichen Zwecken geschieht nicht ohne Einwilligung oder Zustimmung des Auftraggebers.
Der Auftraggeber kann eine seinerseits etwaig erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, auf Verlangen jederzeit die zu seiner Person gespeicherten Daten unentgeltlich bei Firstclass DJ beauskunftet zu erhalten.

12. GEMA
Alle anfälligen Gebühren für die GEMA werden vom Auftraggeber getragen und direkt an die GEMA abgeführt.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
In allen Rechtsbeziehungen zwischen Firstclass DJ und seinem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für das Abbedingen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Abtretung der Rechte der Parteien aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungswise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass dich der Vertrag als lückenhaft erweist. §139 BGB gilt als ausgeschlossen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle anstelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine neue, wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt und mir Wirkung ab Vertragsschluss gelten soll.